

juris-Abkürzung: SchulKlassGrV HE 2017
Ausfertigungsdatum: 23.05.2017
Gültig ab: 17.06.2017
Gültig bis: 31.12.2022
Quelle: 
Fundstelle: ABl. 2017, 188
Gliederungs-Nr: 721, 722

**Verordnung über die Festlegung der Anzahl und der Größe
der Klassen, Gruppen und Kurse in allen Schulformen
vom 23. Mai 2017**

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 17.06.2017 bis 31.12.2022

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Fassung vom
Verordnung über die Festlegung der Anzahl und der Größe der Klassen, Gruppen und Kurse in allen Schulformen vom 23. Mai 2017	23.05.2017
Eingangsformel	23.05.2017
§ 1 - Schülerhöchst- und Schülermindestzahlen; Klassenbildung	23.05.2017
§ 2 - Sonderregelungen	23.05.2017
§ 3 - Information des Schulelternbeirats	23.05.2017
§ 4 - Aufhebung bisherigen Rechts	23.05.2017
§ 5 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten	23.05.2017

Aufgrund des § 144a Abs. 5 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2017 (GVBl. S. 50), verordnet der Kultusminister nach Beteiligung des Landeselternbeirates gemäß § 119 Abs. 1 dieses Gesetzes im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen:

**§ 1
Schülerhöchst- und Schülermindestzahlen; Klassenbildung**

(1) Für die Festlegung der Größe der Klassen, Gruppen und Kurse einer Schule werden folgende Schülerhöchst- und Schülermindestzahlen festgelegt:

Schulform/Organisationsform	Schülermindestzahlen	Schülerhöchstzahlen
Vorklasse an Grundschulen	10	20
Eingangsstufe/Grundschule/Gruppe des flexiblen Schulanfangs	13	25
Förderstufe	14	27
Hauptschule/Hauptschulzweig an Kooperativen Gesamtschulen	13	25
Lerngruppen mit erhöhtem Praxisbezug an Hauptschulen, Integrierten Gesamtschulen und Kooperativen Gesamtschulen	13	18
Realschule/Realschulzweig an Kooperativen Gesamtschulen	16	30
Gymnasium (Jahrgangsstufen 5 bis 10)/Gymnasialzweig an Kooperativen Gesamtschulen	16	30
Integrierte Gesamtschule	14	27
Jahrgangsstufen mit Binnendifferenzierung an Integrierten Gesamtschulen	14	25
Mittelstufenschule/Mittelstufenschulzweig an Kooperativen Gesamtschulen (Jahrgangsstufen 5 bis 7)	14	27
Mittelstufenschule/Mittelstufenschulzweig an Kooperativen Gesamtschulen Praxisorientierter Bildungsgang	10	20
Mittelstufenschule/Mittelstufenschulzweig an Kooperativen Gesamtschulen Mittlerer Bildungsgang	14	27
Fachoberschule und Fachschule	14	28
Berufsfachschule, Berufsschule	15	30

Kooperatives Berufsgrundbildungsjahr	15	30
Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung	8	16
Lerngruppen mit erhöhtem Praxisbezug an beruflichen Schulen	9	16
Sonderklassen für Helferberufe an beruflichen Schulen	8	16
Staatliche Berufsschulen an den Berufsbildungswerken		
- Berufsschule	5	12
- Sonderklassen	4	8
- Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung	4	8
Beschulung in den Justizvollzugsanstalten:		
- Berufsschule	5	8
- Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung	5	8
Abendhaupt- und Abendrealschule	13	25
Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung, Teilzeitform: Werkstätten für behinderte Menschen	4	8
Förderschule mit Schwerpunkt		
- Sprachheilförderung	6	12
- emotionale und soziale Entwicklung	8	16

- körperliche und motorische Entwicklung	4	8
- Sehen:	6	12
* für sehbehinderte Schülerinnen und Schüler		
* für blinde Schülerinnen und Schüler	5	10
- Hören	5	10
- kranke Schülerinnen und Schüler	4	8
- Lernen	8	16
- geistige Entwicklung	4	8
Vorklassen mit Schwerpunkt		
- emotionale und soziale Entwicklung und Förderschwerpunkt Lernen	6	12
- Sprachheilförderung		
- körperliche und motorische Entwicklung		
- Sehen:		
* für sehbehinderte Schülerinnen und Schüler		

* für blinde Schülerinnen und Schüler		
- Hören		
- geistige Entwicklung	4	8
Lerngruppen für die verschiedenen Religionsunterrichte (gilt nur, wenn die Klassenmindestgröße der jeweiligen Schulform nicht geringer als 8 ist; ansonsten gilt die entsprechende Klassenmindestgröße)	8	entsprechend der Schulform
Lerngruppen für den Ethikunterricht	8	entsprechend der Schulform

Die Schulen können im Rahmen der ihnen zugewiesenen Wochenstunden und nach Maßgabe ihrer schulischen Konzeption von den Schülerhöchstzahlen nach Satz 1 abweichen. Die Regelungen der Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB) vom 15. Mai 2012 (ABl. S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2015 (ABl. S. 113), in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(2) Klassen, Gruppen und Kurse sollen so gebildet werden, dass die Fortführung im darauffolgenden Schuljahr nach Möglichkeit gesichert ist.

(3) Die Eltern sind darauf hinzuweisen, dass sie die Absicht zum Besuch der Vorklasse, zum Wechsel an eine andere Schule oder zur Wiederholung einer Klasse ihrer Kinder möglichst frühzeitig bekanntzugeben haben.

§ 2

Sonderregelungen

(1) Sofern Schulen gemäß den Vorgaben des Schulträgers im Schulentwicklungsplan einer Begrenzung ihrer Zügigkeit unterliegen, dürfen die Schülerhöchstzahlen nach § 1 Abs. 1 nur in begründeten Ausnahmefällen und im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatlichen Schulamt überschritten werden. Zugewiesen werden in diesem Fall zusätzliche Lehrerstunden. Für die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die über die durch die festgelegte Zügigkeit vorgegebene Schülerhöchstzahl hinausgeht, wird eine Sonderzuweisung von je einer Wochenstunde gewährt.

(2) Gruppen können jahrgangsübergreifend und schulzweigübergreifend zusammengefasst werden. Für die schulzweigübergreifende Klasse einer verbundenen Haupt- und Realschule sowie einer schulformbezogenen (kooperativen) Gesamtschule, die sich nach § 23b Abs. 3 bzw. nach § 26 Abs. 1 des Schulgesetzes ergibt, gilt die Mindestzahl 13 und die Höchstzahl 25.

(3) Soweit im Unterricht besondere Sicherheitsvorkehrungen zu beachten sind, ist die Gruppenbildung gemäß den Vorgaben der Verordnung über die Aufsicht der Schülerinnen und Schüler vom 11. Dezember 2013 (ABl. 2014 S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 2015 (ABl. S. 498), in der jeweils geltenden Fassung vorzunehmen.

(4) Bei herkunftssprachlichem Unterricht liegt die Schülermindestzahl bei 10 und die Schülerhöchstzahl bei 25. Die Kursgröße kann von den Mindestwerten abweichen, wenn auf andere Weise ein wohnortnahes Angebot nicht möglich ist.

(5) Die Kursbildung in der gymnasialen Oberstufe richtet sich nach § 33 Abs. 3 des Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie nach § 8 Abs. 4 und 6 der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) vom 20. Juli 2009 (ABl. S. 408), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juli 2016 (ABl. S. 306) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Information des Schulleiternbeirats

Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert den Schulleiternbeirat, an Schulen für Erwachsene die Studierendenvertretung, über die beabsichtigten Klassen- und Gruppenbildungen.

§ 4

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Festlegung der Anzahl und der Größe der Klassen, Gruppen und Kurse in allen Schulformen vom 21. Juni 2011 (ABl. S. 232), geändert durch Verordnung vom 19. November 2012 (ABl. S. 710), wird aufgehoben.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Wiesbaden, den

DER HESSISCHE KULTUSMINISTER
Prof. Dr. Lorz